

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 14.10.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Kirchensteuerrechts

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung von Vorschriften des Kirchensteuerrechts**

Artikel 1

Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes

Das Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsüberschrift „Erster Abschnitt“ wird gestrichen.
2. § 1 wird gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (steuerberechtigte Religionsgemeinschaften) können von ihren Angehörigen (Kirchenangehörigen) aufgrund eigener Steuerordnungen Kirchensteuer erheben.“
 - b) Dem Absatz 9 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Steuerordnungen und die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die Ortskirchensteuern betreffen, sind durch die Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Form der öffentlichen Bekanntmachung bleibt ihnen überlassen.“
4. § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt

 1. bei Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme wirksam geworden ist,
 2. bei Übertritt von einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, und
 3. bei Zuzug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgt,

jedoch nicht vor Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

 1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist,
 3. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, und
 4. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgegeben worden ist.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. ²Die Vorschriften des Fünften Teils Zweiter Abschnitt der Abgabenordnung (Verzinsung, Säumniszuschläge) und des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „getrennter oder besonderer Veranlagung“ durch die Worte „Einzelveranlagung der Ehegatten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „getrennter oder besonderer Veranlagung“ durch die Worte „Einzelveranlagung der Ehegatten“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „einer“ das Wort „steuererhebenden“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 werden die Worte „getrennter oder besonderer Veranlagung“ durch die Worte „Einzelveranlagung der Ehegatten“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 2 werden nach den Worten „auf die“ die Worte „Summe der“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „für die Ermittlung der“ die Worte „Summe der“ ergänzt.
- d) In Absatz 7 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„³§ 2 Abs. 4 bleibt unberührt.“

7. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Bemessung der Kirchensteuer bei nicht ganzjähriger Kirchensteuerpflicht

(1) Beginnt die Kirchensteuerpflicht bei bestehender Einkommensteuerpflicht oder endet sie bei fortbestehender Einkommensteuerpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraums, so ist die Kirchensteuer vom Einkommen nach der vollen für diesen Veranlagungszeitraum maßgebenden Bemessungsgrundlage zu berechnen, jedoch nur anteilig mit einem Zwölftel für jeden Kalendermonat des Bestehens der Kirchensteuerpflicht festzusetzen.

(2) Liegt eine konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe im Sinne des § 7 Abs. 3 bis 5, in der die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, nicht während des gesamten Veranlagungszeitraums vor, so sind die nach § 7 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 maßgebenden Bemessungsgrundlagen der Festsetzung der Kirchensteuer anteilig mit einem Zwölftel für jeden Kalendermonat zugrunde zu legen, in dem die konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe bestanden hat und die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „den Sätzen 2 und 3“ werden durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 2 und 3“ ersetzt.
9. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Arbeitgeber, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 EStG) unterhält, hat bei dem Arbeitnehmer, der nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft angehört, die in einem Vomhundertsatz der Lohnsteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) oder nach Maßgabe des Arbeitslohns (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) zu erhebende Kirchensteuer vom Arbeitslohn abzuziehen, beim Finanzamt der Betriebsstätte getrennt nach den Merkmalen für den Kirchensteuerabzug anzumelden und an dieses zu denselben Zeitpunkten wie die Lohnsteuer abzuführen.“
- b) Die Sätze 2 und 4 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
10. § 13 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 51 a Abs. 2 b bis 2 d EStG“ durch die Verweisung „§ 51 a Abs. 2 b bis 2 e EStG“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag nur vorzunehmen, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge eine Kirchensteuerpflicht bestand.“
11. Die Gliederungsüberschrift „Zweiter Abschnitt“ wird gestrichen.
12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die §§ 2 bis 8, 10, 11 Abs. 6 und 12 bis 15 entsprechend.“

13. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Gleichstellung von Lebenspartnerschaften

Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.“

14. Die Gliederungsüberschrift „Dritter Abschnitt“ wird gestrichen.
15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Verordnung Regelungen zu treffen

1. über die Erhebung von Kirchensteuern in den Fällen, in denen die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag erhoben wird, und über die Übermittlung der für den Steuerabzug erforderlichen Angaben an Arbeitgeber und andere zum Kirchensteuerabzug Verpflichtete sowie
 2. über die Angaben, die Arbeitgeber und andere zum Kirchensteuerabzug Verpflichtete bei der Abführung der Kirchensteuer und Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften an das Finanzamt zu machen haben.“
16. § 18 wird gestrichen.
17. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Übertragung der Festsetzung und Erhebung staatlich genehmigter Landes-(Diözesan-)Kirchensteuern auf die Finanzämter gilt in dem bisherigen Umfang als Übertragung der Festsetzung und Erhebung nach § 11.

(2) ¹§ 16 a ist auch auf Veranlagungszeiträume vor dem Jahr 2014 anzuwenden, soweit die Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. ²Für die Festsetzung der Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ist § 16 a für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2014 anzuwenden.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
Das Semikolon und die Worte „es ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1972 anzuwenden“ werden gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Kirchensteuerrahmengesetz in seiner nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Aufhebung der Kirchensteuerdurchführungsverordnung

Die Kirchensteuerdurchführungsverordnung vom 8. Dezember 1972 (Nds. GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2009 (Nds. GVBl. S. 327), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Zielsetzung des Gesetzes, Wirksamkeitsprüfung**

Die Kirchensteuer vom Einkommen knüpft nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a des Kirchensteuerrahmengesetzes an die Einkommensteuerschuld an. Einkommensteuerrechtliche Regelungen, die zu einer Änderung der Einkommensteuerschuld führen, wirken sich deshalb auch auf das Kirchensteueraufkommen aus.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Mai 2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07, entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften der §§ 26, 26 b und 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum Ehegattensplitting mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) wird geregelt, dass die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu Ehegatten und Ehen nach Maßgabe des vorgenannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden sind.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich mittelbar auch Änderungen für das Kirchensteuerrahmengesetz. Die einkommensteuerrechtliche Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist folgerichtig im Kirchensteuerrecht umzusetzen, um eine Ungleichbehandlung dieser Gruppen bei der Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld zu vermeiden.

Außerdem wird die Änderung der einkommensteuerrechtlichen Veranlagungsarten für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner ab dem Veranlagungszeitraum 2013 sowie die Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung eines automatisierten Verfahrens zum Einbehalt der auf die durch Abzug vom Kapitalertrag erhobenen Kapitalertragsteuer entfallenden Kirchensteuer nach § 51 a EStG im Kirchensteuerrahmengesetz nachvollzogen (Kirchenkapitalertragsteuer).

Darüber hinaus wurde zur Verschlinkung der Rechtsvorschriften der notwendige Regelungsinhalt der Kirchensteuerdurchführungsverordnung in das Gesetz überführt. Die Verordnung kann damit aufgehoben werden.

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Änderungen gibt es keine wirkungsgleichen Alternativen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum sowie die Landesentwicklung. Auswirkungen, die den Belangen der Gleichstellung von Frauen und Männern und den Interessen von Familien entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen, Finanzfolgenabschätzung

Dem Land entsteht durch die Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes im Ergebnis keine Kostenbelastung. Der durch die Erhebung der Kirchensteuer bei der Finanzverwaltung entstehende Aufwand wird durch die mit den Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften vereinbarte Verwaltungsvergütung, die von der vereinnahmten Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommenssteuer einzubehalten ist, abgedeckt.

IV. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Der Gesetzentwurf ist durch Beschluss der Landesregierung vom 22. Juli 2014 zur Verbandsbeteiligung freigegeben worden. Beteiligt wurden die Landeskirchen, Diözesen und anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften, die Kirchensteuer erheben, sowie der Queeres Netzwerk Niedersachsen e. V., der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) Niedersachsen-Bremen e. V. und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen (BASJ).

Zum Gesetzentwurf sind Stellungnahmen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, des Katholischen Büros Niedersachsen, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, des LSVD Niedersachsen-Bremen e. V. und der BASJ eingegangen.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erhebt keine allgemeinen Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Sie weist jedoch im Hinblick auf die Auswirkungen des Gesetzes auf eingetragene Lebenspartnerschaften darauf hin, dass die notwendigen gesetzlichen Anpassungen mit Wirkung zum 1. Januar 2014 umzusetzen seien.

Zu diesem Hinweis ist zu bemerken, dass der Gesetzentwurf darauf ausgelegt ist, die gesetzlichen Änderungen zugunsten der eingetragenen Lebenspartnerschaften bereits auf Veranlagungszeiträume vor dem Jahr 2014 anzuwenden, soweit die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist (§ 19 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs). Dies ergibt sich auch aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013, a. a. O. Die Festsetzung eines besonderen Kirchgelds bei einer Zusammenveranlagung von Lebenspartnerschaften ist bei glaubensverschiedenen Lebenspartnern ab dem Veranlagungszeitraum 2014 vorgesehen, weil das Gesetz noch in diesem Jahr verkündet werden soll.

Das Katholische Büro Niedersachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland begrüßen die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen sowie die vorgesehene Zusammenführung des Kirchensteuerrahmengesetzes und der Kirchensteuerdurchführungsverordnung.

Der LSVD Niedersachsen-Bremen e. V. und die BASJ beanstanden, dass die Änderungen zur Kirchensteuer vom Einkommen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 (a. a. O.) vor dem Jahr 2014 Anwendung finden sollen, soweit die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. In bestimmten Fällen könne es zu einer höheren Belastung der Lebenspartner mit Kirchensteuer kommen. Beispielhaft wird hierbei auf die Gesamtschuldnerschaft beider Partner einer Lebenspartnerschaft hingewiesen. Auch bei konfessions- und glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften könne es angesichts der Wahl einer Zusammenveranlagung zu einer höheren Belastung eines Lebenspartners kommen. Daher sei § 16 a nicht rückwirkend anzuwenden. Dies hätten auch andere Länder so gesehen, denen der LSVD Niedersachsen-Bremen e. V. eine Stellungnahme zum Gesetzgebungsverfahren übersandt habe.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Inkrafttreten der Neuregelung für den Veranlagungszeitraum 2014 problematisch erscheine, wenn das Gesetzgebungsverfahren erst im Jahr 2015 abgeschlossen werde. Zudem merkt der LSVD Niedersachsen-Bremen e. V. an, dass im Gesetz zwar die Möglichkeit zur Erhebung eines besonderen Kirchgelds für Lebenspartnerschaften vorgesehen sei, für eine tatsächliche Erhebung jedoch eine Festlegung in den Kirchensteuerordnungen der Landeskirchen und Diözesen erforderlich sei.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 (a. a. O.) ist - wie bei der einkommensteuerrechtlichen Umsetzung - rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftig festgesetzten Kirchensteuern anzuwenden, bei denen sich die Wahl zur Zusammenveranlagung für die Lebenspartner günstiger auswirkt als die bisherige Einzelveranlagung. Es mag denkbare Sachverhaltsgestaltungen geben, bei denen durch den o. a. Beschluss in der Summe der von den Lebenspartnern insgesamt zu zahlenden Kirchensteuer eine höhere Steuerbelastung eintreten könnte. In der Praxis ist allerdings bisher kein Fall bekannt geworden, bei dem eine höhere Steuerbelastung der Lebenspartner zu einem Rechtsbehelf geführt hat und der daher noch nicht bestandskräftig geworden ist. Die Anregung des LSVD Niedersachsen-Bremen e. V., die Regelung des § 16 a insgesamt nicht rückwirkend anzuwenden, ist angesichts der verpflichtenden Wirkung des o. a. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts und auch im Interesse der ohne diese Regelung gegenüber Ehegatten insoweit belasteten Lebenspartnerschaften nicht umsetzbar.

Der Hinweis auf die Gesamtschuldnerschaft der Lebenspartner ist darüber hinaus auch nicht zutreffend. Eine etwaige höhere Belastung eines Partners kann durch die Aufteilung der gemeinsamen Steuerschuld (§§ 268 ff. der Abgabenordnung - AO -) verhindert werden. Auch der Verweis auf die Gesetzgebung in anderen Ländern ist nicht fundiert. In Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wurden die gesetzlichen Änderungen zum o. a. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls rückwirkend geregelt. In anderen Ländern, wie z. B. Hessen,

Baden-Württemberg, Hamburg, Bremen und Sachsen ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Es wird angestrebt, das Gesetzgebungsverfahren noch im Jahr 2014 abzuschließen, sodass die Religionsgemeinschaften noch die Möglichkeit haben, ihre Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse für das Jahr 2014 anzupassen. Ob die Religionsgemeinschaften die Anpassungen vornehmen, ist nicht Angelegenheit des Landesgesetzgebers.

Ergänzungs- und/oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Gesetzesformulierungen, die redaktionelle oder klarstellende Funktionen haben und teilweise in den Gesetzestext übernommen wurden, sind im besonderen Begründungsteil dargestellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Bildung von Abschnitten im Kirchensteuerrahmengesetz ist nicht mehr zweckmäßig, weil sie zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen nicht erforderlich sind. Gleichzeitig entfällt hierdurch die Erstellung eines neuen Abschnitts, der für die Regelungen zur Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes hätte gebildet werden müssen.

Zu Nummer 2:

Durch den Wegfall der Abschnitte im Kirchensteuerrahmengesetz wird die bisherige Regelung zum Geltungsbereich des Abschnitts entbehrlich. Im Übrigen ist klar, dass ein niedersächsisches Gesetz nur für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Niedersachsen gilt.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Der Satz 1 des bisherigen Absatzes 1 wurde durch die Streichung des § 1 redaktionell neu gefasst.

Zu Buchstabe b:

Die weiterhin erforderlichen Regelungen zur Veröffentlichung von Steuerordnungen und Beschlüssen, die Ortskirchensteuern betreffen, werden aus § 4 Abs. 1 der Kirchensteuerdurchführungsverordnung vom 8. Dezember 1972 wirkungsgleich in Absatz 9 des Gesetzes aufgenommen.

Zu Nummer 4:

Die redaktionelle Trennung der Regelungen zum Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht, einschließlich des Übertritts von einer anderen Religionsgemeinschaft, dient der Rechtsklarheit. Mit der Änderung wird zugleich auch eine bundesweite Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder in Bezug auf den Beginn und das Ende der Kirchensteuerpflicht ermöglicht.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen regt angesichts anhängiger Widerspruchsverfahren bei den kirchlichen Stellen an, die bisherige Formulierung zur Vorlage einer Bescheinigung für den Nachweis eines Kirchenaustritts aus § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes im neuen Absatz 3 beizubehalten. Aus redaktionellen Gründen könnte auch eine Ergänzung in § 4 des Gesetzes vorgesehen werden.

Die Anregung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird nicht aufgegriffen. Nach § 39 e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG speichert das Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale für jeden Steuerpflichtigen die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts. Diese Daten ergänzen die in § 139 b Abs. 3 AO genannten Daten. Nach § 139 b Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 AO dienen diese Daten dazu, den Finanzbehörden die Festsetzung der Kirchensteuer zu ermöglichen. Die nach § 4 Abs. 1 des Kirchenaustrittsgesetzes

zu erteilende Bescheinigung über den Kirchenaustritt ist daher für die Kirchensteuerfestsetzung grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Eine gesetzliche Regelung für die Benennung der konkreten Nachweismöglichkeit ist mithin entbehrlich. In Streitfällen kann angesichts der bereits bestehenden Auskunftspflichtung des Steuerpflichtigen schon nach § 4 Satz 1 die Bescheinigung über den Kirchenaustritt als Nachweis verlangt werden.

Zu Nummer 5:

Redaktionell klarstellende Anpassung an die nicht anzuwendenden Regelungen der Abgabenordnung.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) wurden die bestehenden Veranlagungs- und Tarifvarianten im Einkommensteuerrecht gestrafft. Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 können Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, bei denen die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen, nur zwischen einer Zusammenveranlagung (§§ 26, 26 b EStG) und einer Einzelveranlagung für Ehegatten (§ 26 a EStG) wählen. Die Änderung des Veranlagungswahlrechts wird in den Absätzen 3 bis 5 nachvollzogen.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Zur einheitlichen Anwendung der Regelungen zum besonderen Kirchgeld nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und der Regelungen zur Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer wird klarstellend ergänzt, dass eine glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft nur dann vorliegt, wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und der andere Ehegatte oder Lebenspartner keiner oder einer nicht steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Nach einer aktuellen Rechtsprechung führt die Zugehörigkeit des anderen Ehegatten oder Lebenspartners zu einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft nicht zu einer glaubensverschiedenen Ehe oder Lebenspartnerschaft, sodass eine konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft vorliegt. Letztere sei jedoch bei der Steuerfestsetzung regelmäßig nachteilig.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

Im Zusammenhang mit den Änderungen der einkommensteuerrechtlichen Veranlagungsarten wird in Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 geregelt, dass die Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer in Fällen glaubensverschiedener Ehen oder eingetragener Lebenspartnerschaften nach dem Verhältnis der Einkommensteuerbeträge vorzunehmen ist, die sich bei der Anwendung der Grundtabelle auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten bzw. Lebenspartners ergeben. Die klarstellende Änderung dient der bundesweiten Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder, weil einige Länder bisher einen anderen Aufteilungsmaßstab verwendet haben. Um eine einheitliche Programmierung der Kirchensteuerfestsetzung zu ermöglichen, haben die Länder sich auf Fachebene darauf geeinigt, bei einer Aufteilung zukünftig die Summe der Einkünfte als Grundlage zu verwenden. Die Formulierung im Gesetzentwurf entspricht dem Vorschlag der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe d:

Bereinigung eines redaktionellen Fehlers aus einem vorhergehenden Gesetzgebungsverfahren.

Das Katholische Büro Niedersachsen geht zutreffend davon aus, dass durch das Einfügen des Satzes 3 als redaktionelle Bereinigung der bisherige Satz 4 erhalten bleibt.

Zu Nummer 7:

Die erforderlichen Regelungen zur zeitanteiligen Festsetzung von Kirchensteuern bei Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht sowie bei Übertritt von einer anderen Religionsgemeinschaft werden aus § 3 der Kirchensteuerdurchführungsverordnung vom 8. Dezember 1972 inhaltsgleich in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Bei der Festsetzung der Kirchensteuer soll auf die Abrundungsregelung verzichtet werden, weil eine von den allgemeinen Rundungsregelungen abweichende Regelung für die Programmierung der Kirchensteuerfestsetzung nicht mehr sinnvoll ist. Im Rahmen der Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder soll auf länderspezifische Sonderregelungen verzichtet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Die klarstellende Regelung dient dazu, die in § 1 Abs. 1 der Kirchensteuerdurchführungsverordnung vom 8. Dezember 1972 enthaltenen Ausführungen zur Anmeldung der Lohnkirchensteuer in das Gesetz aufzunehmen. Hierbei gelten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 die Vorschriften über das Lohnsteuerabzugsverfahren. Die Merkmale für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn sowie der Abruf und die Anwendung durch den Arbeitgeber sind bereits in den Regelungen zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale in § 39 e Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 EStG enthalten und sind damit auch für den Kirchensteuerabzug von Arbeitslohn anzuwenden.

Zu Buchstabe b:

Bei der Ermittlung und beim Abzug der Kirchensteuer vom Arbeitslohn soll auf die Abrundungsregelung verzichtet werden, weil eine von den allgemeinen Rundungsregelungen abweichende Regelung für die Programmierung der Kirchensteuerfestsetzung im Rahmen von Lohnberechnungsprogrammen nicht mehr sinnvoll ist. Im Rahmen der Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder soll auf länderspezifische Sonderregelungen verzichtet werden.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Nummer 10:

Zu Buchstabe a:

Bei der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer handelt es sich wie bei der Kirchenlohnsteuer um eine besondere Erhebungsform der Kircheneinkommensteuer. Durch die Änderung

der Bezugnahme in § 13 a Abs. 1 auf die Vorschrift des § 51 a Abs. 2 e EStG wird sichergestellt, dass die zuletzt im Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) vorgenommenen Änderungen in § 51 a EStG zur Einführung eines automatisierten Verfahrens zum Einbehalt der auf die Kapitalertragsteuer entfallenden Kirchensteuer umgesetzt werden können.

Zu Buchstabe b:

Aus § 3 Abs. 3 der Kirchensteuerdurchführungsverordnung vom 8. Dezember 1972 wurde die Regelung zum Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag inhaltsgleich in das Gesetz aufgenommen.

Das Katholische Büro Niedersachsen möchte zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt wissen, dass die vereinfachenden Regelungen nur für den Steuerabzug des Kirchensteuerabzugsverpflichteten Anwendung finden. Im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung gelte die nach § 7 a Abs. 1 vorgesehene Zwölfteilungsregelung. Die hierzu vorgeschlagene Ergänzung der Worte „vom Abzugsverpflichteten“ erscheint zur Klarstellung sinnvoll und wurde daher aufgenommen.

Zu Nummer 11:

Folgeänderung, vgl. Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 12:

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall der bisherigen Abschnitte im Gesetz.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weist darauf hin, dass für die tägliche Praxis eine Klarstellung hilfreich wäre, dass die in § 16 genannten Regelungen nur für Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich des Gesetzes gelten. Die entsprechende klarstellende Formulierung wurde in den Gesetzentwurf übernommen.

Zu Nummer 13:

Die gesetzliche Ergänzung beseitigt die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 7. Mai 2013 festgestellte verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes bei der Festsetzung der Kirchensteuer vom Einkommen und stellt die Gleichbehandlung für das gesamte Kirchensteuerrahmengesetz sicher.

Zu Nummer 14:

Folgeänderung, vgl. Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 15:

Nachdem die noch erforderlichen Regelungen aus der Kirchensteuerdurchführungsverordnung vom 8. Dezember 1972 in das Gesetz überführt wurden, können die Ermächtigungen in § 17 auf die wenigen Bereiche begrenzt werden, in denen eine Verordnung zukünftig einmal notwendig sein könnte. Hierzu gehören eventuelle Regelungen zum Verfahren der Erhebung von Kirchensteuern durch Steuerabzug vom Lohn oder Kapitalertrag sowie über Angaben im Zusammenhang mit der Abführung dieser Steuern.

Zu Nummer 16:

Die Regelung wird nicht mehr benötigt, weil die Aufhebung der in § 18 genannten Rechtsvorschriften bereits vollzogen ist. Durch die Streichung wird die Aufhebung nicht rückgängig gemacht.

Zu Nummer 17:

Die bisherigen Übergangsvorschriften in § 19 sind wegen Zeitablauf nicht mehr erforderlich. Dies gilt jedoch nicht für die bisher in § 19 Abs. 3 Satz 1 enthaltene Regelung für vor Inkrafttreten des Kirchensteuerrahmengesetzes erfolgte Übertragungen der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer auf die Finanzämter. Daher wurde diese Regelung als Absatz 1 übernommen.

In Absatz 2 ist wie bei der Einkommensteuerfestsetzung geregelt, dass die Regelung des § 16 a entsprechend des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft in 2001 für Lebenspartner anzuwenden ist, wenn die Steuerveranlagungen noch nicht bestandskräftig durchgeführt sind.

Die einkommensteuerrechtliche Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes führt im Kirchensteuerrecht nicht nur zu einer kirchensteuerlichen Besserstellung von Lebenspartnern. Bei der Erhebung der Kirchensteuer als besonderes Kirchgeld führt die Neuregelung zu einer höheren Steuerfestsetzung als nach dem bisherigen Recht. Wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots ist die Anwendung des § 16 a in den Fällen der Festsetzung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 erst mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2014 zulässig. Die Anwendung ab diesem Zeitpunkt ist wegen der jahresbezogenen Steuerfestsetzung lediglich als tatbestandliche Rückanknüpfung (sogenannte unechte Rückwirkung) anzusehen und damit verfassungsrechtlich unproblematisch (vgl. zuletzt Urteil des BFH vom 18. Juli 2013, X B 242/12, BFH/NV 2013 S. 1576, m. w. N.).

Eine „echte Rückwirkung“ liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor, wenn das Gesetz nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift. Wo das Gesetz dagegen nur auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt, liegt eine unechte Rückwirkung vor (BVerfG-Beschluss vom 31. Mai 1960, 2 BvL 4/59, BVerfGE 11, 139, 145 f.; vgl. auch BFH-Beschluss vom 16. Dezember 2003, IX R 46/02, BStBl II 2004, 284). Daher ist eine echte Rückwirkung bei Steuergesetzen nur anzunehmen, wenn die Steuer im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes bereits entstanden ist (sogenannte Veranlagungszeitraum-Rechtsprechung, vgl. u. a. BVerfG-Beschlüsse vom 23. März 1971, 2 BvL 17/69, BVerfGE 30, 392, 401 f., und vom 14. Mai 1986, 2 BvL 2/83, BVerfGE 72, 200, 253).

Zu Nummer 18:

Redaktionelle Anpassung der durch Zeitablauf überholten Regelungen.

Zu Artikel 2:

Die letzte Neubekanntmachung ist im Jahr 1986 erfolgt. Angesichts der bisherigen und der in diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen sollte eine erneute Neubekanntmachung des Gesetzes vorgenommen werden.

Zu Artikel 3:

Durch die Aufnahme der noch erforderlichen Regelungen aus der Kirchensteuerdurchführungsverordnung vom 8. Dezember 1972 in das Kirchensteuerrahmengesetz kann die Verordnung aufgehoben werden.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Änderungen. Die Anpassungen des Kirchensteuerrahmengesetzes und die Aufhebung der Kirchensteuerdurchführungsverordnung sollen nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.